

Alexander Flaig
Oliver Kranz
Jonas Sackmann
Tatjana Stiege
Rechtsanwälte

Hiermit erteile ich,

Name / Firma

in Sachen

Kaiserstr. 50
60329 Frankfurt

wegen

Tel.: 069 / 68 2000
Fax: 069 / 68 2000-111

den genannten Rechtsanwälten

info@ra-kranz.de
www.ra-kranz.de

Deutsche Kreditbank AG
DE10 1203 0000 1054 5941 38

Vollmacht

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- zur Prozessführung u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung bei allen Gerichten, Behörden, sowie auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art mit Gegnern und/oder Dritten;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit dem erteilten Mandat.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, und Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht umfasst lediglich das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Die Vollmacht für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll.

Hinweis

Die Rechtsanwälte weisen den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/ VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant